



PUNKTE

Insassenzeitung der JA Wien-Mittersteig

Nummer 3

2011

Preis 0,50 €

Bericht auf den Seiten 6 - 7

Kaplan Mag.
Norbert Schönecker
zu Gast
im „Steigerl“,
auf den Seiten 4 - 5.

Aerial view of a city at night, showing a grid of streets and illuminated buildings. In the center, a person in a white suit is walking. The word 'ANANGSIT' is written in large red letters across the top, and 'KNAST' is written in large red letters across the bottom.



KEIN WEGSPERREN FÜR IMMER

Mag. Herwig Baumgartner

Es geht - tatsächlich - um die Freiheit der Person, obwohl die durchaus verständliche Angst vor freigelassenen Verbrechern den Menschen im Mittelpunkt der Verfassung in den Nachrang zum Schutz der Bevölkerung stellen möchte.

Der mit Klarheit, Geradlinigkeit und Mut erstellte Spruch des Präsidenten des Bundesverfassungsgerichtes Deutschland in Karlsruhe wird Österreichs Maßnahmenrechtssprechung über kurz oder lang beeinflussen. Richter Andreas Voßkuhle schrecken weder Volkes Ängste noch dessen Rachegefühle, denn er hat das Grundgesetz, die Menschenrechte zu vertreten, mit dem Zweiten Senat und für die Würde des Menschen (04. 05. 2011, 2 BVR 2365/09 et. al.) geprüft. Dieser widerspricht es, Menschen ohne eindeutige gesetzliche Grundlage auf unbestimmte Zeit wegzusperren.

Österreich ist nicht Deutschland

Die Sicherheitsverwahrung ist nicht voll deckungsgleich mit der Maßnahme nach § 21 (2) StGB. Doch die Ziele decken sich und wir alle unterliegen demselben EU-Recht bei grundlegenden Prinzipien, wie es die Behandlung von Rückfälltären in gleichen Rechtssystemen ist. Da Österreich jedoch nicht Deutschland ist, hat unser Rechtssystem mit der StPO 2008 eine neue Lücke zum gerichtlichen Gutachten und Problembereiche im Lichte des § 126 „StPO neu“ geschaffen. Das Österreichische Anwaltsblatt 03/2011 zeigt auf Seite 132 f auf, dass Mängel zum Sachverständigenbeweis und der Sachverständigenauswahl im Sinne des Art. 6 EMRK dazu („Waffengleichheit“) vorliegen, weil die Staatsanwaltschaft den Sachverständigen

bestellt, jedoch Privatgutachten der Verteidigung laut ständiger Rechtsprechung des OGH generell nicht als Beweismittel taugen (vgl. 13 Os 59/10 s, Ratz, WK-StPO § 281 Rz 351). In der Praxis sind der Sachverständige der Hauptverhandlung und jener der Staatsanwaltschaft ident. Damit werden dessen Ergüsse prima vista als wesentliche Beweisgrundlage herangezogen, und dies scheint im Lichte des Art. 6 EMRK bedenklich.

Konventionsverletzung geortet

Das Gutachten des StA (Staatsanwaltschaft)-Sachverständigen bei Ausschluss jedes Privatgutachters der Verteidigung wirkt absolut konventionsverletzend, da der SV (Sachverständige) der StA offenbar ein Beweismittel gegen den Angeklagten darstellt und faktisch die Maßnahme in seiner Rolle als Zeuge der Erörterung des Gutachtens, des Beweismittels, entscheidet. Ohne Waffengleichheit mit der StA durch einen Privatgutachter der Verteidigung ist die Garantie des Art. 6 EMRK zur „Waffengleichheit“ verletzt. Die „Expertenhilfe“ (§ 249 (3) StPO) für die Verteidigung ändert daran nichts, da dieser für den (Verhandlungs-) Anwalt der Verteidigung nur Fragen formulieren darf, nicht aber direkt Gutachten erstellen. Die Unfähigkeit eines SV kann nicht rechtzeitig saniert werden. Zusätzlich bleibt der Angeklagte der „freien Beweiswürdigung“ des erkennenden Gerichts ausgeliefert (Ratz, WK-StPO, § 281 Rz 351), und die formale Rüge § 127 (3) StPO zum aufgezeigten Mangel wird erfahrungsgemäß zugunsten der „Optimierung“ des Verfahrens ignoriert. So führen auch objektiv mangelhafte Gutachten zum

Beschluss der Maßnahme. Qualitätsstandards für derartige Gutachten fehlen in Österreich noch immer, trotz medienbekannten Fehlleistungen von „Stargutachtern“, wie Max Friedrich, Adelheid Kastner oder Egon Bachler oder ...

Wissenschaftliche Methodik

Diese wird in Österreich - weitverbreitet - schlichtweg ignoriert.

Mindestanforderungen an „Psychogutachten“ nach Nedopil und Dittmann (vgl. Tondorf, 2005, S. 135 f) erfüllen die § 21 (2) StGB-Gutachten oft nicht oder nicht ausreichend. So wird unter anderem der „Baumzeichentest“ von Universitätsprofessoren verwendet, der vom Deutschen BGH schon am 30. 07. 1999 in 1 STR 618/98 nach Einholung von Gutachtern dazu als „kein wissenschaftlich fundiertes Verfahren“ abklassifiziert und daher als obsolet (nicht mehr gebräuchlich sein, an Geltung verlieren, bezeichnet generell Veraltetes, meist Normen oder Therapien) erkannt wurde. Im Urteil zu 59 Cg 211/09 v, LG Innsbruck, musste der Richter dem Primarius und Universitätsprofessor erläutern, dass man ihm „KUNSTFEHLER“ und „SCHWERER MANGEL“ nachsagen darf bei solcher - nicht wissenschaftlicher - Methodik in üblicher Praxis. Auch den bekanntberühmten Rohrschach-Test und vergleichbare Ansätze bezeichnete Univ. Prof. Dr. David T. Lykken (1995, p. 186, „The antisocial personalities“) als „unfassbar mysteriös“. Sollte - wie manche Sachverständige es handhaben - dieser „Rohrschach“ als einziger Test verwendet worden sein, ist das Ergebnis, die Maßnahme nach § 21 (2) StGB im Sinne des Strafrechts zu beleuchten, der SV unter



Umständen verdächtig einer falschen Zeugenaussage, welche gemäß § 353(1) StPO eine Wiederaufnahme des Verfahrens oder sogar durch die StA von Amtswegen (§ 354 StPO, RAT, ÖJB 1990/689, Fabrily, StPO, § 353 Rz 1, § 354 Rz 1) erzwingen sollte.

Gravierender Gutachtensmangel erzwingt Wiederaufnahme

Ebenso dürfen Privatgutachten „nicht ohne weiteres“ als für eine Wiederaufnahme ungeeignet angesehen werden (EVBI 1969/35, JBL 1958, 314 vgl. Fabrily, StPO, § 353, Rz 2). Insbesondere unter dem Blickpunkt der Ausführungen zur Konventionsverletzung bei StA-Gutachten gelten diese Vorbehalte auch gegenüber dem Vollzugsgut-

achten“, das der Vollzug beauftragt und durchführt.

Aus Gründen von Rechtssicherheit, Rechtskontinuität und Rechtseinheit, verbunden mit den Verfassungsgarantien und der Menschenrechtskonvention scheint eine Namensprüfung durch den VfGH, gemäß Art. 140 (1) in Verbindung mit Art. 89 (2) B-VG unabdingbar, um die Rechte der Entrechteten § 21 (2) StGB-Insassen zu prüfen - im Lichte der aktuellen Situation. Denn leicht ist nachvollziehbar, was die Kritiken aufzeigten: Das Maßnahmengutachten am Gericht mag Mängel aufweisen, die - aus welchen Gründen auch immer - ignoriert wurden. Das Vollzugsgutachten „ist dann de

facto ein verbotener/unzulässiger Erkundungsbeweis“, gegen den sich ein Maßnahmeninsasse im Sinne des § 120 StVG nicht einmal wehren kann, wenn er die Vorbehalte im Sinne des § 67 StVG nicht rügt und sein Recht wahr (vgl. RS 0097541, RIS-Justiz). Dies vor allem dann, wenn das Gutachten nicht die Anforderungen erfüllt (vgl. RIS-Justiz RS 0059366) und das Gericht dies nicht erkennen konnte (oder wollte).

Fazit:

„Kein Wegsperrern für immer“ wird bald auch die österreichische Maßnahme beeinflussen und klare Verhältnisse schaffen müssen, um die Menschenrechte zu wahren.



**Interessantes -
Kurioses -
Wissenswertes**

DER BESONDERE JULI 2011

Rudolf Karl

Der Juli 2011 bringt ein Ereignis mit sich, auf das Sie, wenn Sie es noch einmal erleben wollten, sage und schreibe 823 Jahre warten müssten.

Selbst in einem Monat mit 31 Tagen, wie sie der Juli bekanntlich aufweist, kommt es nur (sprichwörtlich) „alle heiligen Zeiten“ vor, dass sich in dieser Zeitspanne fünf Feiertage, fünf Samstage und fünf Sonntage ausgehen.

Rein rechnerisch ist klar, dass für diesen Umstand der 1. Juli ein Freitag sein muss.

Soweit so gut.

Aber dass dieses Ereignis erst wieder in 823 Jahren eintreten wird, ist doch so bemerkenswert, dass ich es Ihnen, verehrte Leserinnen und Leser, nicht vor-enthalten möchte.

Das hat natürlich nichts damit zu tun, dass insbesondere im angelsächsischen Raum die Mär umgeht, dass derjenige, der seine Mitmenschen auf diesen besonderen Umstand hinweist, auf wunder-same Weise zu Geld kommen wird.

Wer hingegen sein Wissen für sich behält, muss freilich darauf verzichten.

